

**DEINE
RECHTE**

DEINE RECHTE

INHALTSVERZEICHNIS

Hinschauen	4	Sicherheitsdienste.....	24
Strafverfahren.....	5	Bahnhof/Bahnpolizei/ öffentlicher Verkehr	26
Vorladungen.....	6	öffentlicher Raum/ Bettelverbot	27
Aussageverweigerung als beschuldigte Person.....	7	Wegweisung/ Perimeterverbot.....	29
Auskunftspersonen/ Zeug_innen.....	9	Hausverbot	32
Anwältin/Anwalt.....	11	Strassenmusik/ Strassentheater	33
Beweise.....	11	Demonstrationen	34
Erkennungsdienstliche Massnahmen & DNA	12	Sportveranstaltungen...	36
Beschlagnahmung	14	Drogen.....	40
Hausdurchsuchung.....	16	Sexarbeit.....	42
Personenkontrolle/ vorläufige Festnahme ...	17	Kinder/Jugendliche.....	43
Filzen	19	Ausländer_innen.....	47
Fesseln.....	20	Fürsorgerische Unterbringung (FU)	48
Beschimpfungen	21	Medizinische Zwangsmassnahmen	51
Verletzungen.....	21	Adressen.....	53
Untersuchungshaft	22		
Strafbefehl/Urteil	23		

DEINE RECHTE IM KANTON BERN

Auch Polizei, Staatsanwält_innen und private Sicherheitsdienste dürfen nicht alles. Kennst Du Deine Rechte, so kannst Du Dich besser wehren und bist weniger leicht einzuschüchtern – beispielsweise wenn Du beschuldigt wirst, eine Straftat begangen zu haben, oder wenn Du weggewiesen wirst, weil Du angeblich Leute beim Shoppen störst.

Diese Broschüre gibt Dir einen Überblick über Deine wichtigsten Rechte – hinten findest Du Adressen von Organisationen, die Dir weiterhelfen können, wenn Du etwas genauer wissen willst.

HINSCHAUEN

Merken Polizist_innen (oder private Sicherheitskräfte), dass sie beobachtet werden und dass die Beobachter_innen die Rechtslage kennen, überlegen sie sich zweimal, was sie tun.

Beobachtest Du Übergriffe (Schläge oder Beschimpfungen usw.) schau hin und nicht weg! Versuche selber ruhig zu bleiben. Drängelst Du Dich rein oder mischt Du Dich sonst wie aktiv ein, riskierst Du eine Busse wegen «Hinderung einer Amtshandlung». Gewalt gegen Polizist_innen bringt Dir ausser Problemen nichts. Oft ist es am besten, aus einer gewissen Distanz die Betroffenen über ihre Rechte zu informieren (z.B. über das Recht auf «Aussageverweigerung», Seite 7).

Bist Du selber betroffen oder bist Du Beobachter_in, dann merk Dir die Zeit, den Ort, was genau geschieht und die Namen der Polizist_innen. Notier Dir die Kontaktangaben von anderen Anwesenden,

falls es später Zeug_innen braucht. Schreib all dies möglichst bald in einem Erinnerungsprotokoll auf (für ein Beispiel siehe www.gassenarbeit-bern.ch).

Egal, ob Du Opfer oder Zeugin/Zeuge eines Übergriffs wurdest: Melde Dich bei einer Organisation, die Dir helfen kann (siehe «Adressen», Seite 53). Bleiben Übergriffe für die Täter_innen ohne Folgen, so werden sie ihr Verhalten kaum ändern.

STRAFVERFAHREN

Wenn Dich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft einer konkreten Straftat verdächtigt oder wenn Dich jemand anzeigt, wird ein Strafverfahren eingeleitet. Für das ganze Verfahren gilt die StPO/Schweizerische Strafprozessordnung. Du giltst als unschuldig, solange das Gegenteil nicht bewiesen ist.

Während der Untersuchung sammeln die Staatsanwaltschaft und die Polizei Beweise – wobei

Befragungen zu den wichtigsten Informationsquellen gehören. Als beschuldigte Person hast Du das Recht auf Aussageverweigerung, d.h. Du musst keine Fragen beantworten (vgl. «Aussageverweigerung», Seite 7). Als sogenannte Auskunftsperson hast Du dieses Recht auch, als Zeugin/Zeuge hingegen nur unter gewissen Umständen (vgl. «Auskunftspersonen/Zeug_innen», Seite 9). Wir empfehlen Dir, grundsätzlich von Deinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch zu machen.

VORLADUNGEN

Um Dich vorzuladen, muss sich die Polizei nicht an eine spezielle Formvorschrift halten. D.h. sie kann Dir einen einfachen Brief schicken oder Dich telefonisch kontaktieren. Gehst Du nicht, kannst Du polizeilich vorgeführt werden – aber nur, wenn Dir das vorher schriftlich angedroht wurde.

Die Polizei oder die Staatsanwaltschaft muss Dich zu Beginn der ersten Befragung über Deine Rechte

aufklären. Tut sie das nicht, darf die Befragung nicht verwertet werden, ist also ungültig. In Bern erhältst Du normalerweise ein Merkblatt, in dem Dir Deine Rechte erklärt werden. Lies es sorgfältig durch; wenn Du etwas nicht verstehst, frag nach. Wenn Du das Merkblatt erst nach statt vor der ersten Befragung erhältst oder Dir zusätzlich etwas erklärt wird, notiere dies auf dem Merkblatt – es kann später für Dich als Beweismittel dienen.

Du hast das Recht auf eine Übersetzung in eine Sprache, die Du verstehst.

AUSSAGEVERWEIGERUNG ALS BESCHULDIGTE PERSON

Wir empfehlen Dir, gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft grundsätzlich Deine Aussage zu verweigern – egal, ob Du bei einer Straftat erwischt wurdest oder man Dir einfach etwas anhängen will. Mit der Aussageverweigerung schützt Du Dich selbst und andere Personen. Auch ist es besser

nichts zu sagen, als Dich in Lügen zu verstricken. Du kannst später vor Gericht immer noch aussagen, nachdem Du die Akten einsehen konntest und mit anderen Personen und/oder einer Anwältin/einem Anwalt gesprochen hast. Vor Gericht kennst Du alle Beweise, die tatsächlich gegen Dich vorliegen.

Merke Dir: Aussageverweigerung ist Dein Recht! Polizist_innen, die Dir anderes erzählen, bluffen. Vielmehr musst Du vor einer Befragung auf dieses Recht hingewiesen werden. Wird das nicht gemacht, sind Deine Aussagen nicht verwertbar.

Angeben musst Du nur Deine Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Heimort). Auf alle anderen Fragen antwortest Du am besten mit folgendem Satz: «Ich mache keine Aussage». Sätze wie «ich weiss nicht mehr» oder auch nur «ja» und «nein» sind inhaltliche Aussagen und können später gegen Dich verwendet werden.

Wenn Du trotzdem eine Aussage machst, solltest Du nachfragen, wenn Du eine Frage nicht richtig verstanden hast. Überlege Dir genau, was Du sagen willst, bevor Du sprichst. Deine Aussagen werden protokolliert. Am Schluss der Befragung kannst Du das Protokoll durchlesen. Nimm Dir Zeit dafür und verlange, dass Fehler korrigiert werden. Im Protokoll sollte stehen, was Du gesagt hast und nicht was die/der Polizist_in reininterpretiert. Wenn Du Deine Aussage unter Schock oder auf Entzug gemacht hast, dann verlange, dass das ins Protokoll geschrieben wird.

Du bist nicht verpflichtet, das Protokoll zu unterschreiben.

AUSSAGEN VON AUSKUNFTSPERSONEN UND ZEUG_INNEN

Auch als Auskunftsperson hast Du das Recht, die Aussage zu verweigern. Als Auskunftsperson wirst Du vorgeladen, wenn noch nicht klar ist, ob

Du zu den im Verfahren Beschuldigten gehören oder ob Du nur Zeugin/Zeuge sein wirst. Auch Mitangeschuldigte werden in den Verfahren der jeweils anderen als Auskunftsperson befragt. Ebenso, wenn Du unter 15-jährig oder selber das Opfer bist oder wenn Deine Urteilsfähigkeit eingeschränkt ist. Wir empfehlen Dir, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Wirst Du als Zeugin/Zeuge vorgeladen, musst Du aussagen und Dich dabei an die Wahrheit halten. Deine Aussage darfst Du nur verweigern, wenn Du mit der beschuldigten Person im Konkubinat zusammenlebst, mit ihr verheiratet bist, mit ihr Kinder hast, ihr nahe verwandt seid oder Du an ein Berufsgeheimnis gebunden bist. Du musst Dich nicht selber belasten. D.h., dass Du die Aussage verweigern darfst, wenn Dir wegen der Aussage ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren drohen würde. Es kann Dir auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn Du Dich an etwas nicht mehr erinnern kannst.

RECHT AUF EINE ANWÄLTIN/EINEN ANWALT

Du hast das Recht, Dir noch vor der ersten Befragung eine Anwältin/einen Anwalt zu nehmen und Dich mit ihr/ihm zu besprechen. Wenn Du keine Anwältin/keinen Anwalt kennst, legt Dir die Polizei eine Liste von Pikettanwält_innen vor, die kontaktiert werden können. Wenn Du Dir keine Anwältin/keinen Anwalt leisten kannst und dem Verfahren alleine nicht gewachsen bist (z.B. Komplexität des Falls, schlechter Gesundheitszustand), so hast Du das Recht auf eine amtliche Verteidigung – der Staat übernimmt dann die Kosten. In leichten Fällen kann Dir die amtliche Verteidigung verweigert werden.

BEWEISE

Du hast das Recht bei Beweiserhebungen (z.B. der Befragung einer Zeugin/eines Zeugen) dabei zu sein und Fragen zu stellen oder durch Deine Anwältin/Deinen Anwalt stellen zu lassen.

Weitere Untersuchungshandlungen können z.B. Fingerabdrücke oder DNA-Proben (vgl. unten), Hausdurchsuchungen (vgl. «Hausdurchsuchung», Seite 16), Überwachung Deines Post-, Telefon- oder Internetverkehrs (oft bei Verdacht auf Drogenhandel) sein.

Wenn die Staatsanwaltschaft nicht genügend Beweise hat, wird das Verfahren eingestellt und Du wirst nicht bestraft.

ERKENNUNGSDIENSTLICHE MASSNAHMEN (ED) & DNA

Zur Feststellung der Identität (vgl. «Personenkontrolle/vorläufige Festnahme», Seite 17) aber auch zur Aufklärung von Straftaten kann die Polizei Dich erkennungsdienstlich behandeln. Das heisst, sie darf Deine Fingerabdrücke nehmen, Dich fotografieren oder körperliche Merkmale ausmessen. Verweigerst Du die erkennungsdienstliche Behandlung, dann entscheidet die Staatsanwalt-

schaft in der Regel schriftlich. Ordnet die Staatsanwaltschaft die ED an, kann die Polizei diese auch zwangsweise durchführen.

Schrift- und Sprachproben folgen eigenen Voraussetzungen und können nur mit Deiner Zustimmung genommen werden. Wir empfehlen, die Zustimmung zu verweigern.

Zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens kann die Polizei auch eine DNA-Probe entnehmen, wenn ein konkreter Verdacht gegen Dich besteht. Sie tut das normalerweise mit einem Wangenschleimhautabstrich (WSA). Die Kompetenz die Probenahme anzuordnen liegt alleine bei der Polizei – d.h., wenn Du Dich weigerst, kann die Polizei die Probenahme auch ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft zwangsweise durchsetzen. Die Erstellung des DNA-Profiles darf hingegen nur die Staatsanwaltschaft anordnen.

Löschung: Wurde eine ED nur zur Feststellung der Identität durchgeführt, müssen die Daten wieder gelöscht werden, sobald Deine Identität geklärt ist. Befindest Du Dich in einem Strafverfahren und dieses wird eingestellt oder Du wirst freigesprochen, empfehlen wir Dir, die Löschung der Daten zu verlangen. Dieser Antrag ist schriftlich an das Bundesamt für Polizei zuhanden der/des Datenschutzbeauftragten zu stellen.

Bist Du der Ansicht, die DNA-Probe resp. Profilerstellung oder die ED sei unrechtmässig geschehen, kannst Du das Vorgehen innert 10 Tagen mittels Beschwerde beim kantonalen Obergericht anfechten und die Löschung der Daten beantragen. Lass Dich hierbei beraten.

BESCHLAGNAHMUNG

Die Polizei darf Dir Sachen wegnehmen, wenn sie zur Begehung einer Straftat dienen könnten (z.B. Drogenutensilien, Vermummungsmaterial oder

Einbruchswerkzeug) oder es sich z.B. um Diebesgut handelt. Die Polizei muss Dir mitteilen, wieso sie etwas sicherstellt und eine Liste erstellen. Manchmal wird auch Geld sichergestellt – mit der Begründung es sei illegal beschafft worden (z.B. durch Drogenhandel).

Verlange eine Kopie der Liste der sichergestellten Gegenstände, damit Du etwas in der Hand hast, wenn Du später die Herausgabe verlangen willst (etwa weil Du beweisen kannst, dass das Geld nicht illegal beschafft wurde). Die Staatsanwaltschaft kann danach die Beschlagnahmung anordnen, wenn sie die Gegenstände länger behalten will, um sie z.B. als Beweismittel in einem Verfahren zu verwenden.

Will die Polizei oder die Staatsanwaltschaft Gegenstände sicherstellen bzw. beschlagnahmen (z.B. Computer, Handys, Notizbücher), empfehlen wir Dir sofort (schon gegenüber der Polizei) zu verlangen, dass diese Sachen unter Verschluss kommen

(Siegelung) und dies schriftlich vermerken zu lassen. Versiegelte Gegenstände dürfen von den Behörden erst mit Erlaubnis des Gerichts angeschaut bzw. ausgewertet werden.

HAUSDURCHSUCHUNG

Grundsätzlich braucht es für eine Hausdurchsuchung einen schriftlichen Befehl der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Ausnahmsweise (Gefahr in Verzug) kann die Polizei auch ohne schriftlichen Befehl durchsuchen.

Eine Hausdurchsuchung darf nur in Räumen durchgeführt werden, die Du benützt, nicht aber in den Zimmern Deiner Mitbewohner_innen (ausser der Durchsuchungsbefehl gilt explizit auch für sie). Der Hausdurchsuchungsbefehl muss genau bezeichnen, welche Räume durchsucht werden dürfen. Du hast grundsätzlich das Recht, bei der Hausdurchsuchung dabei zu sein.

Von der Durchsuchung muss ein Protokoll angefertigt werden, insbesondere müssen die sichergestellten Gegenstände aufgelistet werden. Bei persönlichen Aufzeichnungen (Agenda, Tagebuch) oder Speichermedien (Computer, Handy) solltest Du verlangen, dass diese versiegelt werden (vgl. «Beschlagnahmung», Seite 14).

PERSONENKONTROLLE/ VORLÄUFIGE FESTNAHME

Die Polizei kann im Zusammenhang mit Straftaten oder allgemein zur «Gefahrenabwehr» Personenkontrollen durchführen.

Du musst Deine richtigen Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Heimatort) angeben, weitere Angaben darfst Du verweigern (vgl. «Aussageverweigerung», Seite 7).

Polizist_innen tragen meistens Namensschilder. Wenn nicht, kannst Du als Betroffene_r nach ihren

Namen fragen. Sind sie in zivil, so müssen sie sich auf Anfrage ausweisen.

In der Schweiz musst Du zwar keinen Ausweis auf Dir tragen, es empfiehlt sich aber trotzdem, einen dabeizuhaben. Wenn Deine Identität nicht an Ort und Stelle festgestellt werden kann, darf Dich die Polizei im Rahmen einer Personenkontrolle mit auf den Posten nehmen. Dort kann sie Dich etwa fotografieren oder Deine Fingerabdrücke nehmen (vgl. «Erkennungsdienstliche Massnahmen & DNA», Seite 12). Nachdem Deine Identität geklärt wurde, solltest Du sofort freigelassen werden. Die Personenkontrolle darf nur wenige Stunden dauern. Wurdest Du zwecks Identitätsfeststellung erkennungsdienstlich behandelt, müssen die Daten (sofort) wieder gelöscht werden, sobald Deine Identität geklärt ist.

Anders bei der vorläufigen Festnahme: Nach einer Personenkontrolle kann Dich die Polizei vorläufig festnehmen, um Dich oder andere Personen zu

schützen oder um eine Straftat zu verhindern. Du kannst aber auch vorläufig festgenommen werden, wenn Du auf frischer Tat ertappt wirst, wenn Dich die Polizei konkret verdächtigt, Du hättest ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen oder wenn Du zur Verhaftung ausgeschrieben bist. In diesem Fall musst Du nach höchstens 24 Stunden freigelassen oder der Staatsanwaltschaft vorgeführt werden. Die Staatsanwaltschaft kann Dich in Haft behalten, wenn Sie beim Zwangsmassnahmengericht Untersuchungshaft beantragen will (vgl. «Untersuchungshaft», Seite 22).

FILZEN

In der Öffentlichkeit darf Dich die Polizei zwar nicht ausziehen, sie darf Dich aber filzen, also Deine Taschen leeren, Dich abtasten oder in Deinen Mund schauen. Bestehe darauf, dass dies durch eine Polizistin/einen Polizisten Deines Geschlechts geschieht.

Ausziehen darf Dich die Polizei nur auf dem Polizeiposten und nur, wenn sonst Leib oder Leben bedroht wären (also etwa wenn sie Waffen auf Dir vermutet).

FESSELN

Die Polizei darf Dich nur fesseln, wenn Du Dich gegen eine Kontrolle körperlich wehrst, wenn Du den Beamt_innen drohst, wenn Du versuchst zu flüchten oder wenn Du zusammen mit anderen Personen transportiert wirst.

Sind die Handschellen oder Kabelbinder zu fest angezogen, dann verlange, dass sie gelockert werden. Führt die Fesselung zu Verletzungen (z.B. Blutergüsse an den Handgelenken), solltest Du sofort nach der Freilassung bei einer Ärztin/einem Arzt ein Attest machen lassen (vgl. «Verletzungen», Seite 21).

BESCHIMPFUNGEN

Wirst Du von Polizist_innen beschimpft oder beleidigt, lasse Dich nicht provozieren – genau das wollen sie nämlich damit erreichen. Für eine all-fällige spätere Anzeige ist es wichtig, dass Du Zeug_innen hast.

Nach körperlichen Übergriffen und Beschimpfungen solltest Du so schnell als möglich ein genaues Erinnerungsprotokoll schreiben (für ein Beispiel siehe www.gassenarbeit-bern.ch).

VERLETZUNGEN

Wenn Du bei der Festnahme oder später auf dem Polizeiposten geschlagen wurdest, wenn die Handschellen viel zu eng angezogen waren, so dass Du unter Schmerzen leidest oder wenn ein Polizeihund Dich gebissen hat: Verlange, dass dies ins Verhörprotokoll geschrieben wird. Nach Deiner Freilassung solltest Du sofort eine Ärztin/einen

Arzt oder die Notfallstation eines Spitals aufsuchen und ein ärztliches Zeugnis Deiner Verletzungen verlangen. Im Minimum solltest Du die Verletzungen aber selber dokumentieren (z.B. eigene Fotos machen). Attest und eigene Dokumentation können in einem späteren Strafverfahren als Beweismittel dienen und sie helfen Dir bei einer allfälligen Beschwerde oder Anzeige gegen die verantwortlichen Polizist_innen.

UNTERSUCHUNGSHAFT

Die Staatsanwaltschaft kann Dich in Haft nehmen, wenn neben einem dringenden Tatverdacht, dass Du ein Vergehen oder Verbrechen begangen hast, zusätzlich die Gefahr besteht, dass Du in Freiheit Beweise vernichten würdest oder Dich mit anderen Involvierten absprichst (Verdunkelungsgefahr), dass Du flüchtest (Fluchtgefahr) oder Du weitere Straftaten begehen wirst (Wiederholungsgefahr).

Nach spätestens 48 Stunden muss die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Untersuchungshaft beantragen. Das Gericht hat in diesem Fall spätestens nach 48 Stunden eine Verhandlung durchzuführen. Wir empfehlen Dir, eine mündliche Verhandlung zu verlangen. Aussagen vor dem Zwangsmassnahmengericht können sich jedoch auf Dein Strafverfahren auswirken. Wie immer im Strafverfahren hast Du auch hier das Recht auf eine Anwältin/einen Anwalt. Sie/er darf Dich besuchen und Euren Briefverkehr dürfen die Behörden nicht lesen. Die übrige Post wird aber kontrolliert.

STRAFBEFEHL/URTEIL

Die allermeisten Strafverfahren werden von der Staatsanwaltschaft mit einem Strafbefehl abgeschlossen. In diesem Fall erhältst Du einen Strafbefehl – meist eine (bedingte) Geldstrafe. Hier kannst Du innerhalb von zehn Tagen schriftlich Einsprache erheben. Erhältst Du danach eine Vorladung zur

Staatsanwaltschaft oder vor das Gericht, musst Du erscheinen, sonst gilt die Einsprache automatisch als zurückgezogen und der Strafbefehl wird zum rechtskräftigen Urteil.

Bei grösseren Straftaten entscheidet das Gericht, ohne dass zuerst ein Strafbefehl erlassen wird. Das Gericht entscheidet aber auch, wenn Du Einsprache gegen einen Strafbefehl erhoben hast. Es spricht Dich entweder frei oder schuldig und verhängt eine Strafe. Auch Gerichtsurteile kannst Du anfechten. Besprich dies mit Deiner Anwältin/Deinem Anwalt (vgl. «Anwältin/Anwalt», Seite 11).

ORDNUNGS- UND SICHERHEITSDIENSTE

Sie tragen Uniformen und arbeiten für Sicherheitsdienste wie «Securitas», «Protectas» oder «Broncos-Security» – die Mitarbeiter_innen dieser Firmen haben aber nicht mehr Rechte als Du.

Sie dürfen Deinen Ausweis nicht kontrollieren, Deine Taschen nicht durchsuchen, Dich weder festnehmen noch aus dem öffentlichen Raum wegweisen.

Hingegen dürfen sie Dich festhalten, wenn sie Dich bei einer Straftat erwischen. Sie müssen dann sofort die Polizei herbeirufen.

Sicherheitsdienste in Bars, Restaurants und Läden setzen das Hausrecht der Betreiber_in durch. Deswegen dürfen sie Dich rauswerfen, wenn Dein Verhalten es rechtfertigt (vgl. «Hausverbot», Seite 32). Ladendetektiv_innen wollen bei Verdacht, Du hättest etwas gestohlen, in Deine Taschen schauen. Du kannst Dich weigern und die Polizei verlangen.

In Bahnhöfen triffst Du neben der Bahnpolizei (neu: Transportpolizei) auf die «Securitrans». Anders als andere private Sicherheitsleute dürfen sie Deinen Ausweis kontrollieren, Dich anhalten und Dich wegweisen, falls Du gegen die Hausordnung verstossen hast (vgl. nächste Seite).

In der Stadt Bern patrouilliert der städtische Ordnungsdienst «Pinto». Auch Pinto-Mitarbeiter_innen haben nicht mehr Rechte als Du. Sie arbeiten eng mit der Polizei zusammen.

BAHNHOF/BAHNPOLIZEI/ ÖFFENTLICHER VERKEHR

In Bahnhöfen gilt die Hausordnung der SBB. Hältst Du Dich nicht daran, riskierst du ein Hausverbot. Unter anderem sind das Sitzen und Liegen auf Treppen und am Boden, Betteln, Hunde ohne Leine und «ungebührliches Verhalten» verboten. Wenn Du ein Hausverbot hast, darfst Du trotzdem durch den Bahnhof zum Zug gehen oder Billette kaufen. Hältst Du Dich aber aus einem anderen Grund im Bahnhof auf, riskierst Du eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch.

In Bern gibt es auch einen öffentlichen Teil des Bahnhofs (Neuengassunterführung und Teile der Christoffelunterführung). Dort gilt das Bahnhofre-

gement, das sich kaum von der SBB-Hausordnung unterscheidet. Weil es sich aber um öffentlichen Grund handelt, kannst Du hier kein Hausverbot kriegen, aber Du kannst weggewiesen werden. Es patrouilliert – wie im SBB-Teil auch – die Securitrans (vgl. «Sicherheitsdienste», Seite 24).

In Zügen ist die uniformierte Bahnpolizei (neu: Transportpolizei) anzutreffen. Sie wird unter anderem gegen Schwarzfahrer_innen eingesetzt (in den Zügen kann man kein Billett mehr lösen). Die Bahnpolizei hat ähnliche Befugnisse wie die Polizei, darf Dich also auch festnehmen.

ÖFFENTLICHER RAUM/BETTELVERBOT

Auf Strassen, Trottoirs, Plätzen usw. darfst Du Dich grundsätzlich frei bewegen und aufhalten. Du darfst im öffentlichen Raum auch zusammen mit Freund_innen Alkohol trinken (vgl. «Wegweisung/Perimeterverbot», Seite 29).

Solange Du Dich nicht häuslich einrichtest, darfst Du draussen übernachten – auch im Wald, der zwar meist Privaten gehört, aber dennoch zum öffentlichen Raum zählt. In der Stadt Bern ist das Campieren, also im Wesentlichen das Aufstellen von Zelten, verboten.

Gemeinden oder die kantonale Verwaltung können öffentlich zugängliche Orte mit Videokameras überwachen. Die Kameras müssen deutlich gekennzeichnet sein und die Bilder dürfen maximal 100 Tage aufbewahrt werden, wenn kein konkreter Verdacht auf eine Straftat besteht.

Im Kanton Bern gibt es kein allgemeines Bettelverbot. In verschiedenen Gemeinden, z.B. in Spiez oder in Langnau, ist Betteln im öffentlichen Raum verboten.

In der Stadt Bern ist das Betteln im SBB-Teil des Bahnhofs, im öffentlichen Teil der Unterführungen (Neuengass- und Teile der Christoffelunterführung)

sowie im Umkreis von 10 Metern um die Bahnhofs-
ausgänge verboten (vgl. «Bahnhof/Bahnpolizei/
öffentlicher Verkehr», Seite 26).

WEGWEISUNG/PERIMETERVERBOT

Im ganzen Kanton Bern kann Dich die Polizei von einem Ort wegweisen, wenn Du Dich in einer Gruppe (ab 3 Personen) aufhältst, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet. In der Stadt Bern heissen diese Gebiete «Perimeter».

Wenn Du mit anderen Personen an einem Ort sitzt, ihr miteinander redet und Alkohol trinkt und sich Passant_innen dadurch gestört fühlen, dann reicht das noch nicht für eine Wegweisung. Anders ausgedrückt: (Theoretisch) dürft ihr nicht weg-
gewiesen werden, nur weil ihr nicht ins Bild passt. Wenn die Gruppe aber viel Abfall liegen lässt, wenn Leute herumschreien, Passant_innen anpöbeln oder aus der Gruppe heraus «aggressiv» betteln, dann kann die Polizei zur Wegweisung greifen.

Auch rund um politische Veranstaltungen (z.B. Demonstrationen) greift die Polizei immer wieder gerne auf Wegweisungen zurück und verbietet «auffälligen Personen» sich z.B. für eine gewisse Zeit in der Innenstadt aufzuhalten.

Wirst Du weggewiesen, solltest Du darauf bestehen, dass dies schriftlich geschieht. Mündlich darf die Polizei nur in akuten Gefahrensituationen wegweisen. Eine schriftliche Bestätigung muss sie in diesem Fall nachliefern. In der Wegweisungsverfügung muss die Polizei beschreiben, wie die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die/den Einzelne_n konkret gestört wurde.

In der Wegweisungsverfügung steht, für wie lange Du Dich in einem bestimmten Gebiet nicht mehr aufhalten darfst. Typischerweise sind das drei Monate.

Gegen die Wegweisungsverfügung kann Beschwerde eingereicht werden. Das kannst Du innerhalb von 30 Tagen bei der kantonalen

Polizei- und Militärdirektion tun (siehe «Adressen», Seite 53). Im Zeitpunkt, wo über Deine Beschwerde entschieden wird, ist die Wegweisung häufig schon vorüber. Gibt Dir die Behörde aber trotzdem Recht, kann evtl. ein Grundsatzentscheid erwirkt werden, welcher die unklare Ausgestaltung und Anwendung des Wegweisungsartikels präzisiert. Lass dich beraten (z.B. von der Gassenarbeit).

Wenn du gegen eine Wegweisungsverfügung verstösst, riskierst Du einen Strafbefehl wegen «Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung» (vgl. «Strafbefehl/Urteil», Seite 23)

Eine Beschwerde gegen die Wegweisungsverfügung und auch die Einsprache gegen einen Strafbefehl ist u.U. mit Kosten verbunden, weshalb wir Dir grundsätzlich empfehlen, Dich von einer Anwältin/einem Anwalt oder der Gassenarbeit beraten zu lassen (siehe «Adressen», Seite 53). Handle rasch, wenn Du die Fristen nicht verpassen willst.

HAUSVERBOT

Private Betreiber_innen von Restaurants, Bars oder Einkaufsläden dürfen Dir ein Hausverbot erteilen. Sie können dies schriftlich oder mündlich tun. Für eine bestimmte Zeit darfst Du das Lokal dann nicht mehr betreten. Wenn Du es trotzdem tust, riskierst Du eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch. Da solche Lokale öffentlich zugängliche Orte sind, dürfen Dir die Betreiber_innen aber nicht für irgendeine Lappalie ein Hausverbot erteilen. Der Grund für das Hausverbot muss von einer gewissen Schwere sein (z.B. Tötlichkeiten, Sachbeschädigungen oder Diebstahl) und die Dauer des Verbotes muss angemessen sein.

Vor Gericht kannst Du verlangen, dass das Hausverbot aufgehoben wird. Wenn es für ganze Ketten von Lebensmittelhandlungen gilt (z.B. alle Migros-Filialen), lange dauert und deswegen Deine Nahrungsmittelversorgung eingeschränkt ist, muss dies das Gericht berücksichtigen.

STRASSENMUSIK/STRASSENTHEATER

Die Bewilligungspflicht von Musik und Theater im öffentlichen Raum wird kommunal geregelt und kann sich von Ort zu Ort unterscheiden.

Willst Du in der Stadt Bern auftreten, dann brauchst Du eine Bewilligung, falls Du aktiv Geld sammelst (einen Hut hinstellen ist noch nicht aktives Sammeln), wenn Du mit mehr als einer weiteren Person oder mehr als einmal in der Woche auftrittst.

Verstärker sind generell verboten. Nach 30 Min. Auftritt musst Du den Standort wechseln. Bei einem Verstoss (auch gegen die Bewilligungspflicht) kannst Du mit höchstens 2000 Fr. gebüsst werden.

Eine Bewilligung kannst Du beim Polizeiinspektorat einholen. Wenn sie Dein Gesuch ablehnen, kannst Du das innert 30 Tagen bei der Direktion SUE anfechten (siehe «Adressen», Seite 53).

DEMONSTRATIONEN

Es ist Dein Recht, Demonstrationen zu organisieren und daran teilzunehmen. Meistens – so auch in der Stadt Bern – gibt es aber eine Bewilligungspflicht. Oft wird eine Bewilligung nur mit Auflagen erteilt. D.h., dass sich die Organisation an gewisse Routen, zeitliche Einschränkungen halten muss. Normalerweise wird auch ein Ordnungsdienst verlangt.

Spontandemonstrationen müssen nicht bewilligt, in der Stadt Bern aber bei den Behörden angemeldet werden. Demonstrationen gelten als spontan, wenn sie innerhalb von 2 Tagen als Reaktion auf politische Ereignisse stattfinden, die nicht vorhersehbar waren (z.B. eine Demo am Dienstag, weil am Montag ein besetztes Haus geräumt wurde).

Organisator_innen, die eine unbewilligte Kundgebung durchführen, riskieren im Kanton Bern eine Busse. Ob die blossе Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration strafbar ist oder nicht,

ist von Ort zu Ort unterschiedlich geregelt – in der Stadt Bern gibt es keinen solchen Tatbestand. Werden die Teilnehmenden jedoch von der Polizei aufgefordert, die Kundgebung zu verlassen und kommst Du dieser Aufforderung (hörbar, verständlich und inkl. Strafdrohung) nicht nach, kannst Du wegen «Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung» zu einer Busse verurteilt werden.

Bist du an einer Demo anwesend, an welcher es zu Sachbeschädigungen oder Gewalt gegen Menschen oder Sachen kommt, kann es zu einem Strafverfahren wegen «Landfriedensbruch» kommen, auch wenn du selber keine Gewalt angewendet hast. Lass Dich in diesem Fall von einer Anwältin/einem Anwalt oder einer Rechtsberatungsstelle (z.B. AntiRep Bern, siehe «Adressen», Seite 53) beraten, denn die Bestimmung wird häufig (zu) weit angewandt.

Im Kanton Bern gilt ein Vermummungsverbot, zu Bussen kam es deswegen bisher aber nur selten.

SPORTVERANSTALTUNGEN

Ein Stadionverbot droht Dir wegen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen begangener Straftaten oder wegen Verstössen gegen die Stadionordnung. Also zum Beispiel wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Mitführen oder Abbrennen von Pyros, dem Überklettern von Zäunen oder wenn Du vermurmt warst.

Ein Stadionverbot gilt gesamtschweizerisch für ein bis drei Jahre und schliesst sowohl Fussball- als auch Hockeyveranstaltungen aller Ligen ein.

Im Bereich Fussball hast Du das Recht auf eine Anhörung, musst sie aber innerhalb von sieben Werktagen schriftlich verlangen. In diesem Gesuch erklärst Du Deine Sichtweise und nennst Beweismittel wie z. B. Fotos oder Zeug_innen.

Nach der Anhörung wird das Stadionverbot entweder definitiv ausgesprochen oder zurückgezogen. Wird das Verbot nicht zurückgezogen, kannst Du Dich innerhalb von fünf Werktagen bei der Ombudsstelle des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) melden. Dann hast Du weitere 30 Tage, um schriftlich zu begründen, warum das Stadionverbot unverhältnismässig ist oder für eine übertrieben lange Dauer ausgesprochen wurde. Du musst einen Kostenvorschuss von 350 Fr. leisten, den Du zurückbekommst, falls Du Recht erhältst.

Wenn Du Gewalt gegen Menschen oder Sachen angewandt hast, kann die Polizei ein Rayonverbot gegen Dich verhängen. Du darfst dann ein genau umschriebenes Gebiet zu bestimmten Zeiten nicht mehr betreten; normalerweise die Gegend um ein Stadion an Spieltagen. Das Rayonverbot kann für eine Dauer von bis zu drei Jahren ausgesprochen und muss schriftlich ausgestellt werden. Beim Zwangsmassnahmengericht kannst Du Beschwerde einreichen (siehe «Adressen», Seite 53).

Wenn das Bundesamt für Polizei (fedpol) glaubt, dass Du Dich im Ausland an Gewalttaten beteiligen wirst, kann es ein Ausreiseverbot verhängen. Das Verbot gilt frühestens drei Tage vor und längstens einen Tag nach der Sportveranstaltung im Ausland. Du kannst Dich dagegen wehren, indem Du beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einlegst (siehe «Adressen», Seite 53).

Wenn Du rund um Sportveranstaltungen ein gewalttätiges Verhalten an den Tag gelegt hast (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Sachbeschädigungen etc.) oder wenn Du in den letzten zwei Jahren gegen ein Rayon- oder gegen ein Ausreiseverbot verstossen hast, kann es sein, dass Du Dich zu bestimmten Zeiten auf einem Polizeiposten melden musst (Meldeauflage). Diese dauert max. drei Jahre und muss schriftlich ausgestellt werden. Dagegen kannst Du beim Zwangsmassnahmengengericht Beschwerde einlegen. Eine solche Auflage darf nicht ausgesprochen werden, wenn Du eine blossе Tätlichkeit begangen hast.

Verfügt die Polizei über aktuelle und konkrete Hinweise, dass Du Dich an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten beteiligen wirst, z.B. dass Du eine schwere Körperverletzung begehen wirst, kann sie Dich für höchstens 24 Stunden einsperren. Das heisst dann Polizeigewahrsam. Sie darf das nur tun, wenn das die einzige Möglichkeit ist, die Gewalttätigkeiten zu verhindern. Trittst Du den Polizeigewahrsam nicht (pünktlich) an, kann die Polizei Dich holen kommen. Du musst wieder freigelassen werden, wenn der Grund für den Gewahrsam weggefallen ist, also z.B. einige Stunden nach dem Spiel. Beim Zwangsmassnahmengericht kannst Du die Überprüfung der Rechtmässigkeit beantragen.

Wenn Du Dich im In- oder Ausland gewalttätig verhalten hast, besteht die Möglichkeit, dass Deine Daten im elektronischen Informationssystem «HOOGAN» aufgenommen werden. Du wirst schriftlich darüber informiert. Nähere Informationen dazu findest Du auf der Website www.fansicht.ch unter der Rubrik «Was Du wissen musst».

Die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen Deines Handelns werden hier nicht ausgeführt, da dies den Rahmen des Kapitels sprengen würde.

DROGEN

Heroin, Kokain, LSD, Ecstasy, Cannabis und weitere Substanzen sind illegale Drogen. Du kannst bis zu drei Jahre Gefängnis oder eine Geldstrafe bekommen, wenn Du diese Drogen anbaust, herstellst, besitzt, aufbewahrst, transportierst, kaufst, verkaufst, handelst oder abgibst.

Wenn Du mengenmässig im grossen Stil (mind. 12g reines Heroin, 18g reines Kokain, 36g reines Amphetamin, 200 LSD-Trips), als Teil einer Bande oder gewerbsmässig mit Drogen zu tun hast, wirst Du mit Gefängnis von mindestens einem Jahr und bis zu drei Jahren bestraft. Diese Mindeststrafe riskierst Du auch, wenn Du in der Nähe von Schulen Drogen anbietest, abgibst oder verkaufst. Allerdings kann in all diesen Fällen die Strafe ent-

sprechend gemildert werden, wenn Du süchtig bist und die Tat der Finanzierung des Eigenkonsums hätte dienen sollen.

Wenn Du unter 18-Jährigen Drogen anbietest, abgibst oder verkaufst, kannst Du mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Im Kanton Bern wird der Eigenkonsum von Betäubungsmitteln in der Regel mit einer Busse bestraft. Bei erstmaligem Konsum und bei Bagatellfällen erhältst Du bei weichen Drogen (Haschisch, Marihuana, Ecstasy, Rohypnol) eine Busse ab Fr. 100, bei harten Drogen gibt es eine Busse ab Fr. 200. Die Bussen erhöhen sich bei Rückfällen und schwerem Verschulden. Bei Cannabiskonsum gibt es eine Busse im Ordnungsbussenverfahren in der Höhe von Fr. 100 (Achtung: bist Du minderjährig, wird auch in diesem Fall ein Jugendstrafverfahren gegen Dich eröffnet).

Wenn Du nur eine geringfügige Menge für den Eigengebrauch vorbereitest oder an eine andere volljährige Person unentgeltlich abgibst, damit Ihr gemeinsam konsumieren könnt, wirst Du nicht bestraft. Als geringfügig gelten bei Cannabis 10 Gramm.

Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten andere Strafmasse.

SEXARBEIT

Sexarbeit ist grundsätzlich legal, ist aber je nach Gemeinde örtlich eingeschränkt. Sexarbeit unter 18 Jahren ist in der Schweiz verboten. Wer eine Person unter 18 Jahren der Sexarbeit zuführt, macht sich strafbar.

Bist Du Staatsangehörige_r aus einem EU/EFTA-Staat, brauchst Du im Kanton Bern eine Bewilligung der Migrationsbehörde, um als Sexarbeiter_in tätig zu sein. Um diese zu bekommen

musst Du selbstständig erwerbend sein oder laut PGG (kantonales Gesetz über das Prostitutionsgewerbe) einen Arbeitsvertrag haben.

Die Gesetze sind im Wandel, weshalb Du Dich am besten von der Fachstelle Sexarbeit (XENIA, siehe «Adressen», Seite 53) beraten lässt.

KINDER UND JUGENDLICHE

Als Kind oder Jugendliche_r hast Du im öffentlichen Raum grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Erwachsene. Im Kanton Bern kann Dich die Polizei aber zu Deinen Eltern bringen, wenn Du noch nicht 18-jährig bist und es Dein Schutz oder der Schutz anderer Personen erfordert. In gewissen Gemeinden gibt es Ausgangssperren für Kinder und Jugendliche (z.B. in Interlaken oder Langnau). D.h., dass Jugendliche bis zu einem gewissen Alter ab einer bestimmten Uhrzeit (meist 22 Uhr) nicht mehr ohne Begleitung ihrer Eltern (oder anderen Betreuungspersonen) auf der Strasse sein dürfen.

Wenn Du noch nicht 18-jährig bist und eine Straftat begangen hast (z.B. Diebstahl oder ein Drogen delikt), dann kommt das Jugendstrafrecht zur Anwendung. Deine Eltern werden über das Strafverfahren informiert – auch wenn Du das nicht willst. Neben Deinen Eltern dürfen ohne Dein Einverständnis keine anderen Personen über ein laufendes Strafverfahren informiert werden (auch nicht Deine_n Arbeitgeber_in oder die Schule).

Du kannst im Verfahren jederzeit verlangen, dass eine Vertrauensperson dabei ist (es müssen nicht Deine Eltern sein) und dass eine Anwältin/ein Anwalt Dich verteidigt. Deine gesetzlichen Vertreter_innen (d.h. meistens Deine Eltern) können sich am Verfahren beteiligen. Wenn Deine Eltern und Du nicht dasselbe wollen, hast Du das Recht auf eine eigene Anwältin/einen eigenen Anwalt. Du kannst Dich für weitere Informationen oder für die Vermittlung einer Anwältin/eines Anwaltes an die Kinderanwaltschaft Schweiz (siehe «Adressen», Seite 53) wenden.

Auch Du darfst gegenüber der Polizei die Aussage verweigern, was wir Dir in einem ersten Schritt empfehlen (vgl. «Aussageverweigerung», Seite 7).

Nicht um Dich zu bestrafen, sondern um Dich «zu schützen», können die Behörden bereits während des Verfahrens sogenannte Schutzmassnahmen anordnen. Sie können Dich unter Aufsicht einer bestimmten Person stellen oder Dich bei einer Privatperson oder in einem Heim unterbringen. In ein geschlossenes Heim können sie Dich nur platzieren, wenn es für Deinen Schutz oder den Schutz anderer Personen absolut notwendig ist.

Wirst Du verurteilt, sind verschiedene Strafen oder Massnahmen möglich: z.B. ein Verweis, Teilnahme an (Gewaltpräventions-)Kursen oder, wenn Du einverstanden bist, die Erbringung einer persönlichen Leistung (z.B. zu Gunsten der geschädigten Person oder einer sozialen Einrichtung). Die persönliche Leistung dauert bei unter 15-Jährigen max. 10 Tage, bei über 15-Jährigen max. drei Monate.

Bist Du 15-jährig, kannst Du für höchstens ein Jahr eingesperrt werden. Bist Du 16- bis 18-jährig und hast ein schweres Delikt wie z.B. schwere Körperverletzung, Raub oder Vergewaltigung begangen, kannst Du bis zu vier Jahre eingesperrt werden.

Wird eine Massnahme angeordnet (z.B. Fremdplatzierung), hast Du Anspruch darauf, dass jährlich geprüft wird, ob die Massnahme noch notwendig ist oder ob sie aufgehoben werden kann. Jede Massnahme endet spätestens an Deinem 22. Geburtstag.

Auch Jugendliche können je nach Delikt bei einer Verurteilung ins Strafregister eingetragen werden (für Behörden einsehbar). Die Straftaten erscheinen jedoch im privaten Strafregisterauszug (also derjenige Auszug, den Du allenfalls bei einer/einem Arbeitgeber_in o.ä. einreichen musst) nicht. Ein Eintrag erscheint nur, wenn Du auch als erwachsene Person erneut straffällig und im Strafregister eingetragen wirst.

Wenn Du vor dem 10. Geburtstag eine Straftat begehst, kommt es zu keinem Strafverfahren, es werden lediglich Deine Eltern informiert.

Sexuelle Handlungen mit Personen unter 16 Jahren sind in der Schweiz verboten, ausser der Altersunterschied zwischen den Sexpartner_innen beträgt nicht mehr als drei Jahre.

AUSLÄNDER_INNEN

Wenn Du als Tourist_in in die Schweiz einreisen willst, brauchst Du einen Personalausweis/Pass und je nachdem woher Du kommst ein Visum. Du musst möglicherweise auch nachweisen, dass Du das für Deinen Aufenthalt in der Schweiz notwendige Geld hast. Ohne private Unterkunft geht die Fremdenpolizei von 100 Fr. pro Aufenthaltstag aus.

Als Ausländer_in ist die Gefahr erfahrungsgemäss grösser, Probleme mit der Polizei zu kriegen – insbesondere, wenn Du nicht wie ein_e «typische_r

Schweizer_in» aussiehst. Eine Verurteilung kann für Ausländer_innen neben den strafrechtlichen Auswirkungen auch Konsequenzen für den Ausweis/Aufenthalt haben. Die Rechtslage ist komplex und unterliegt stetigem Wandel, weshalb an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird. Vergiss aber nicht, dass Du Rechte hast. Insbesondere hast Du immer die Möglichkeit, Beschwerde gegen ausländerrechtliche Massnahmen einzulegen. Lass Dich diesbezüglich beraten (siehe «Adressen», Seite 53).

Im Falle einer drohenden Ausschaffung, nimm Kontakt mit der Kirchlichen Anlaufstelle Zwangsmassnahmen auf (siehe «Adressen», Seite 53).

FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG (FU)

Die Fürsorgerische Unterbringung (FU) wurde früher Fürsorgerischer Freiheitsentzug (FFE) genannt. Im Rahmen einer FU kannst Du gegen Deinen Willen in eine psychiatrische Anstalt

eingewiesen werden. Es muss darum gehen, Dich und andere Personen zu schützen (z.B. Selbstmord). Du musst an einer «psychischen Störung» oder «geistigen Behinderung» leiden oder «schwer verwahrlost» sein (blosser Drogenkonsum reicht nicht). Die Belastung von Angehörigen und der Schutz Dritter können zwar berücksichtigt werden, (theoretisch) darf eine FU aber nicht ausschliesslich zum Schutze anderer angeordnet werden.

Die FU wird entweder von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder von zugelassenen Ärzt_innen (hier höchstens sechs Wochen) angeordnet. Soll eine Person nach ärztlicher FU länger in einer Anstalt untergebracht bleiben, muss dies von der KESB angeordnet werden. Bevor die KESB eine behördliche FU anordnen kann, musst Du dazu Deine Meinung sagen können. Im FU-Entscheid muss stehen, was die Diagnose ist, wieso eine FU notwendig ist und wie Du Dich rechtlich wehren kannst.

Bei der Leitung der psychiatrischen Anstalt oder der KESB kannst Du immer ein Entlassungsgesuch stellen. Wird Dein Entlassungsgesuch abgewiesen, kannst Du innert 10 Tagen beim Erwachsenenschutzgericht der Zivilabteilung des Obergerichts (siehe «Adressen», Seite 53) Beschwerde einreichen. Beim selben Gericht kannst Du Dich auch gegen die meisten anderen Massnahmen, die von der Anstalt, von Ärzt_innen oder der KESB angeordnet werden, wehren (etwa wenn Du gegen Deinen Willen Medikamente verabreicht bekommst). Dies muss innert 10 Tagen nach dem Entscheid geschehen. Du hast das Recht, Dir bei allen Verfahrensfragen von einer Vertrauensperson helfen zu lassen oder eine Anwältin/einen Anwalt zu beauftragen.

Nicht nur Du selbst, sondern auch Dir nahestehende Personen (Deine Vertrauensperson, Deine Eltern, Kinder etc.) können Deine Entlassung aus der FU verlangen oder Beschwerde erheben.

Wenn Du freiwillig in eine psychiatrische Anstalt gegangen bist und wieder gehen willst, kann Dich die Anstalt höchstens drei Tage lang daran hindern, wenn Du Dich selber oder andere Personen an Leib oder Leben gefährdest. Auch dagegen kannst Du Dich beim Erwachsenenschutzgericht wehren.

MEDIZINISCHE ZWANGSMASSNAHMEN

Du wirst gezwungen, Medikamente zu nehmen, Du wirst isoliert oder angebunden oder man verbietet Dir den Kontakt zu bestimmten Personen: Das sind Beispiele für medizinische Zwangsmassnahmen. Sie sind nur erlaubt, wenn Du mit einer Fürsorgerischen Unterbringung (vgl. «Fürsorgerische Unterbringung», Seite 48) in eine Anstalt eingewiesen wurdest – aber nicht, wenn Du nur ambulant behandelt wirst. Es muss darum gehen, Deine Gesundheit oder andere Personen zu schützen.

Die Zwangsmassnahme muss von der Leitung der Institution angeordnet werden. Die Leitung darf sie nur anordnen, wenn freiwillige Massnahmen nicht funktioniert haben oder Du Dich freiwilligen Massnahmen verweigerst. Ausserdem muss sie das mildeste Mittel anwenden, das in Deinem Fall geeignet ist. Die/der behandelnde Ärztin/Arzt muss Dich umfassend über die Behandlung informieren.

Du kannst Dich innerhalb von 10 Tagen beim Erwachsenenschutzgericht der Zivilabteilung des Obergerichts wehren (siehe «Adressen», Seite 53). Dabei kann Dich eine Dir nahestehende Person oder eine Anwältin/ein Anwalt vertreten.

ADRESSEN

AUSLÄNDER_INNEN

Asylhilfe Bern, Bahnhofweg 44, 3018 Bern
031 382 52 72
www.asylhilfe.ch
info@asylhilfe.ch

Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not
Eigerplatz 5, 3007 Bern
031 385 18 20
(Asylsuchende),
031 385 18 27
(Sans-Papiers)
rbs.bern@bluewin.ch

ALLGEMEINE BERATUNG

Kirchliche Gassenarbeit
Bern, Speichergasse 8,
3011 Bern
031 312 38 68
www.gassenarbeit-bern.ch
mail@gassenarbeit-bern.ch

FASA – Fachstelle Sozialarbeit der kath. Kirche
Region Bern, Asylbereich
Zentrum 5, Flurstrasse
26b, 3014 Bern
031 381 20 68
www.kathbern.ch
beatrice.panaro@kathbern.ch

isa – Informationsstelle
für Ausländerinnen-
und Ausländerfragen
Speichergasse 29,
3011 Bern
031 310 12 70
www.isabern.ch
isa@isabern.ch

Kirchliche Anlaufstelle
Zwangsmassnahmen
Kanton Bern, Postfach
465, 3000 Bern 25
031 332 00 50
[www.refbejuso.ch/
inhalte/migration-
integration/
zwangsmassnahmen.html](http://www.refbejuso.ch/inhalte/migration-integration/zwangsmassnahmen.html)

Solidaritätsnetz
Sans-Papier Bern
Martin van Egmond
Bahnstrasse 44,
3008 Bern
031 991 39 29
[admin@
solidaritaetsnetzbern.ch](mailto:admin@solidaritaetsnetzbern.ch)

Verein Berner Beratungs-
stelle für Sans-Papiers
Eigerplatz 5, 3007 Bern
031 385 18 27
[www.sans-papiers-
contact.ch](http://www.sans-papiers-contact.ch)
[beratung@
sans-papiers-contact.ch](mailto:beratung@sans-papiers-contact.ch)

KINDER UND JUGENDLICHE

Kinderanwaltschaft
Schweiz,
Zürcherstrasse 41,
8400 Winterthur
052 262 70 57

MENSCHENRECHTE

Menschenrechtsverein
augenauf Bern
Quartiergasse 17,
3013 Bern
031 332 02 35
www.augenauf.ch
bern@augenauf.ch

Demokratische Juristinnen
und Juristen Bern (djb)
Postfach 5850,
3001 Bern
www.djs-jds.ch (inkl.
Anwält_innen-Verzeichnis)
djb@djs-jds.ch

Lantana – Fachstelle
Opferhilfe bei
sexueller Gewalt
Aarberggasse 36,
3011 Bern
031 313 14 00
www.lantana-bern.ch
info@lantana-bern.ch

OPFERHILFE

Beratungsstelle
Opferhilfe Bern
Seftigenstrasse 41,
3007 Bern
031 372 30 35
www.opferhilfe-bern.ch
beratungsstelle@
opferhilfe-bern.ch

Frauenhaus Bern
Postfach, 3000 Bern 7
031 332 55 33
www.frauenhaus-bern.ch
info@frauenhaus-bern.ch

Vista – Fachstelle
Opferhilfe bei sexueller
und häuslicher Gewalt
Bälliz 49, 3600 Thun
033 225 05 60
www.vista-thun.ch
info@vista-thun.ch

PARTNERSCHAFT UND FAMILIE

Ehe- und Familienbera-
tung Bern, Fachstelle
für Beziehungsfragen
des Kantons Bern
Aarberggasse 36,
3011 Bern
031 312 10 66
www.eheundfamilien
beratung-bern.ch

frabina – Beratungsstelle
für Frauen & binationale
Paare, Laupenstrasse 2,
3008 Bern
031 381 27 01
www.frabina.ch
info@frabina.ch

hab – homosexuelle
arbeitsgruppen bern
Villa Stucki, Seftigen-
strasse 11, 3007 Bern
031 311 63 53
<http://ha-bern.ch>
info@ha-bern.ch

RECHTSBERATUNG DIVERSES

Berner Rechtsberatungs-
stelle für Menschen in Not
Eigerplatz 5, 3007 Bern
031 385 18 20
rbs.bern@bluewin.ch

Frauenberatungsstelle
Infra Bern
Speichergasse 29
3011 Bern
031 311 17 95
www.infrabern.ch

Ombudsmann
der Stadt Bern
Gemeindeaufsichtsstelle
für den Datenschutz
Junkerngasse 56,
Postfach 537,
3000 Bern 8
031 312 09 09
[www.bern.ch/
stadtverwaltung/
ombudsmann](http://www.bern.ch/stadtverwaltung/ombudsmann)
ombudsstelle@bern.ch

Sekretariat Bernischer
Anwaltsverband
Postfach 1052
3401 Burgdorf
034 423 11 89
www.bav-aab.ch

Pikettendienst
Strafverteidigung/
Ausschaffungshaft
(Bernischer Anwaltsver-
band und Demokratische
Juristinnen und Juristen
Bern)

REPRESSION

AntiRep Bern
Postfach 5055,
3001 Bern
www.antirep-bern.ch
info@antirep-bern.ch

SEXARBEIT

XENIA – Fachstelle
Sexarbeit
Langmauerweg 1,
3011 Bern
031 311 97 20/40/
60 Thai
www.verein-xenia.ch
info@xeniabern.ch

SPORT

Fanarbeit Schweiz
Zentrum Passepartout
Sandstrasse 5,
3302 Moosseedorf
079 345 13 09
www.fanarbeit.ch
info@fanarbeit.ch

WEHRDIENST

bfmz – Beratungsstelle
für Militärverweigerung
und Zivildienst
Gartenhofstrasse 7,
Postfach 9777,
8036 Zürich
044 450 37 37
www.zivildienst.ch
beratungsstelle@zivildienst.ch

AMTLICHE STELLEN

Bundesamt für Polizei
(fedpol),
Nussbaumstrasse 29,
3003 Bern
058 463 11 23
www.fedpol.admin.ch

Direktion für Sicherheit,
Umwelt und Energie SUE,
Nägeligasse 2, Postfach,
3000 Bern 7
031 321 51 51
[www.bern.ch/
stadtverwaltung/sue](http://www.bern.ch/stadtverwaltung/sue)

Kindes- und Erwach-
senenschutzbehörde
(KESB)
[http://www.jgk.be.ch/jgk/
de/index/kindes_erwach-
senenschutz.html](http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz.html)

Kindes- und Erwachse-
nenschutzgericht
Hochschulstrasse 17,
3001 Bern
031 635 48 06
www.justice.be.ch

Polizei- und Militärdirek-
tion des Kantons Bern
(POM), Generalsekretariat
Kramgasse 20,
3011 Bern
031 633 47 23
www.pom.be.ch

Kantonales Zwangsmass-
nahmengericht, Amthaus
Hodlerstrasse 7,
3011 Bern
www.justice.be.ch

Bundesverwaltungsgericht
Postfach, 9023 St.Gallen
www.bvger.ch

Amt für Freiheitsentzug
und Betreuung FB
Abteilung Bewährungshilfe
und alternativer Strafvollzug,
Gerechtigkeitsgasse 36, Post-
fach 652, 3000 Bern 8
031 633 55 00
www.pom.be.ch

Datenschutz- und Informa-
tionsbeauftragter HOO-
GAN, Bundesamt für Polizei
(fedpol),
Nussbaumstrasse 29,
3003 Bern
031 323 11 23

HERAUSGEBERIN/BEZUGSSTELLE

Kirchliche Gassenarbeit Bern
Speichergasse 8, 3011 Bern
031 312 38 68
deinerechte@gassenarbeit-bern.ch

Version vom Juli 2015;
7. überarbeitete Auflage.

**DEINE
RECHTE**

JULI 2015, 7. AUFLAGE